



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH I - 1659505-2022

MA 51, Prüfung der Turnsaalvergaben

KURZFASSUNG

Die Stadt Wien stellte ihre rund 600 städtischen Turnsäle in Volksschulen, Sonderschulen, Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und Berufsschulen kostengünstig zur außerschulischen Nutzung an polizeilich gemeldete gemeinnützige Wiener Sportvereine, an städtische und private Kindergärten, an die Wiener Volkshochschulen GmbH sowie an private Schulen und Bundesschulen für die Ausübung von Sportarten zur Verfügung.

Die Überprüfung der Verwaltung dieser außerschulischen Nutzung der städtischen Turnsäle durch die MA 51 - Sport Wien ergab, dass die derzeitige Form der Antragstellung den Ansprüchen einer modernen, transparenten und effizienten Verwaltung nicht gerecht wurde.

Aufgrund fehlender öffentlich zugänglicher Informationen zu freien Nutzungszeiten war es für die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller schwierig zu eruieren, welche Nutzungszeiten beantragt werden konnten. Zudem war für die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller nicht erkennbar, nach welchen Kriterien die Anträge gereiht wurden.

Ferner zeigte die Einschau, dass es der MA 51 - Sport Wien aufgrund der Vielzahl an Anträgen und der langwierigen Prozesse nicht immer möglich war, den Vergabeprozess in der vorgegebenen Zeit durchzuführen.

Um den Vergabeprozess transparenter zu gestalten und zeitlich zu optimieren, wurde der MA 51 - Sport Wien die Umstellung auf ein Online-Buchungssystem empfohlen.

Verbesserungspotenziale zeigten sich unter anderem auch bei der Aktenführung. Hier sollte künftig auf eine vollständige Aktenführung geachtet werden. Außerdem ergaben sich Feststellungen im Zusammenhang mit dem Beschwerdemanagement.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Verwaltung der außerschulischen Nutzung von städtischen Turnsälen in der MA 51 - Sport Wien in den Jahren 2019 bis 2021 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	6
1.1 Prüfungsgegenstand	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungshandlungen	7
1.4 Prüfungsbefugnis	7
1.5 Vorberichte	7
2. Rahmenbedingungen zu den städtischen Turnsälen.....	7
2.1 MA 51 - Sport Wien.....	7
2.2 Städtische Turnsäle, Nutzungszeiten und Nutzungsentgelte.....	8
3. Vergabe von städtischen Turnsälen	10
3.1 Allgemeine Informationen zum Vergabeprozess.....	10
3.2 Bearbeitung von Verlängerungsanträgen	11
3.3 Bearbeitung von Neuanträgen.....	14
3.4 Bearbeitung der offenen Anträge auf der Evidenzliste	14
3.5 Kommunikation mit der MA 56 - Schulen	15
3.6 Nutzung von städtischen Turnsälen während der Sommerferien	16
4. Öffentlich zugängliche Informationen und Kennzahlen zu Turnsälen	17
4.1 Öffentlich zugängliche Informationen	17
4.2 Kennzahlen.....	19
5. Stichprobenweise Einschau in Anträge für die Nutzung von Turnsälen	19
5.1 Genehmigte Anträge	19

5.2 Abgelehnte Anträge	21
5.3 Offene Anträge auf der Evidenzliste	21
6. Beschwerdemanagement betreffend die Turnsaalvergaben	22
6.1 Beschwerdemanagementprozess	22
6.2 Einschau in die protokollierten Beschwerden	22
6.3 Erhebung der Kundinnen- bzw. Kundenzufriedenheit	23
7. Bedarf an kostengünstigen Turnsälen	24
8. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	25

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Jahreswochenstundentarife für die Schuljahre 2018/19 bis 2021/22 in EUR	10
--	----

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
ELAK.....	Elektronischer Akt
E-Mail	Elektronische Post
etc.	et cetera
EUR.....	Euro
GJS.....	Geschäftsgruppe Bildung, Jugend, Soziales, Infor- mation und Sport
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
html.....	Hypertext Markup Language
https	Hypertext Transfer Protocol Secure

IT	Informationstechnologie
KA	Kontrollamt
LGBI	Landesgesetzblatt
lt.	laut
m ²	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
MS.....	Microsoft
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführten
Pr.Z.	Präsidialzahl
rd.....	rund
s.	siehe
SAM	Sport-Anlagen-Management
u.a.	unter anderem
VPI.....	Verbraucherpreisindex
WStV	Wiener Stadtverfassung
www	World Wide Web
z.B.	zum Beispiel
z.T.....	zum Teil
ZVR.....	Zentrales Vereinsregister

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Kultur und Bildung des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

Der Stadtrechnungshof Wien definierte als Prüfungsgegenstand die Verwaltung der außerschulischen Nutzung von städtischen Turnsälen in Volksschulen, in Sonderschulen, in Mittelschulen, in Polytechnischen Schulen und in Berufsschulen durch die MA 51 - Sport Wien.

Der Fokus der Prüfungshandlungen lag auf den organisatorischen Abläufen, der Kundinnen- bzw. Kundenzufriedenheit sowie der Transparenz der Vergabe von städtischen Turnsälen.

Nicht Gegenstand der Prüfung war die Vergabe von Jugendsportanlagen sowie von Sporthallen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im 1. Quartal 2022. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Ende Jänner 2022 statt. Die Schlussbesprechung wurde Anfang Juli 2022 mit der MA 51 - Sport Wien durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste insbesondere die Jahre 2019 bis 2021, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews mit der geprüften Stelle. Ein Augenschein mit der Vorstellung des von der MA 51 - Sport Wien für die Turnsaalverwaltung verwendeten IT-Programmes SAM fand am 1. April 2022 statt.

Die geprüfte Stelle legte infolge krankheitsbedingter Ressourcenengpässe in der MA 51 - Sport Wien nicht alle angeforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 WStV verankert.

1.5 Vorberichte

Das damalige Kontrollamt behandelte das gegenständliche Thema bereits in seinem Bericht:

- „MA 51, Prüfung des Ablaufes der Vergabe von Turnsälen an Vereine, KA I - 51-1/13“.

Dem Stadtrechnungshof Wien lagen keine weiteren relevanten Prüfungsberichte anderer Prüfungsinstitutionen vor.

2. Rahmenbedingungen zu den städtischen Turnsälen

2.1 MA 51 - Sport Wien

2.1.1 Entsprechend der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien war die MA 51 - Sport Wien u.a. verantwortlich für:

- die Verwaltung und Erhaltung der Sportstätten im Sinn des Wiener Sportstättenchutzgesetzes (auch wenn diese teilweise gewerblich genutzt wurden) sowie von Sportanlagen und Sporthallen,
- das Führen von Sportanlagen, Sporthallen und Spielplätzen sowie für

- die Errichtung, Betriebsführung, Verwaltung und Erhaltung von abteilungseigenen Gebäuden und Betriebseinrichtungen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit der MA 01 - Wien Digital fiel.

2.1.2 Die MA 51 - Sport Wien gliederte sich zum Zeitpunkt der Prüfung in nachfolgende Referate:

- Grundverwaltung, Turnsäle,
- Sportstättenentwicklung, Sportförderung,
- Sporthallen, Jugendsportanlagen,
- Personal, Finanzen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Rechtliche Angelegenheiten und
- Projektkoordination.

Innerhalb der MA 51 - Sport Wien oblag 2 Mitarbeitenden des Referats „Grundverwaltung, Turnsäle“ die Verwaltung der außerschulischen Nutzung der städtischen Turnsäle.

2.2 Städtische Turnsäle, Nutzungszeiten und Nutzungsentgelte

2.2.1 Im Betrachtungszeitraum verwaltete die MA 51 - Sport Wien rd. 600 städtische Turnsäle in Volksschulen, Sonderschulen, Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und Berufsschulen, welche zur außerschulischen Nutzung zur Verfügung standen. Diese Turnsäle wurden von polizeilich gemeldeten gemeinnützigen Wiener Sportvereinen, städtischen und privaten Kindergärten, der Wiener Volkshochschulen GmbH sowie privaten Schulen und Bundesschulen genutzt. Die außerschulische Nutzung war auf die Ausübung für bestehende Sportzweige in Wien gemäß LGBl. Nr. 35/2016 beschränkt.

2.2.2 Die regulären außerschulischen Nutzungszeiten an Schultagen waren Montag bis Donnerstag in der Zeit von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr. In den Ferien sowie an schulfreien und schulautonomen Tagen war die außerschulische Nutzung der Turnsäle nur

beschränkt möglich. Bei Turnsälen mit einem externen Zugang konnten hingegen die Turnsäle auch am Freitag in der Zeit von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr sowie am Samstag und Sonntag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr genutzt werden.

Die Vergabe bzw. Administration von Nutzungszeiten vor 18.00 Uhr zur außerschulischen Nutzung bedurfte der Freigabe (Zustimmung) der jeweiligen Schulleitung, wobei die Betreuung vor Ort durch Schulwartinnen bzw. Schulwarte der MA 56 - Schulen erfolgte. Vorab mussten hiebei diese Zeiten von der Schulleitung per E-Mail bestätigt werden.

Die Vergabe von städtischen Turnsälen zur außerschulischen Nutzung war nur bei Erfüllung sämtlicher Formalkriterien durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller möglich. Die Formalkriterien waren u.a. ein vollständig und korrekt ausgefülltes Antragsformular, die geplante Ausübung von Sport sowie im Fall von Vereinen das Vorliegen eines aktuellen ZVR-Auszuges und der Statuten. Ausschlusskriterien waren offene Forderungen oder Beschwerden aus vergangenen Nutzungsperioden.

2.2.3 Die Nutzerinnen bzw. Nutzer hatten grundsätzlich ein Nutzungsentgelt für diese Turnsäle zu entrichten. Dieses inkludierte die Nutzung des im Besitz der MA 51 - Sport Wien beweglichen Inventars (Turngeräte, Bälle, Matten etc.). Für städtische Einrichtungen (wie z.B. städtische Kindergärten) sowie für Vereine in Kooperation mit Schulen war die Nutzung der Turnsäle unentgeltlich.

Als Nutzungsentgelt für Trainings- und Kurseinheiten in den städtischen Turnsälen wurden je nach Turnsaalgröße die durch Beschluss des Gemeinderates vom 26. April 2002 (Pr.Z. 1475-2002-GJS) festgelegten Jahreswochenstundentarife eingehoben. Diese unterlagen jährlichen Preisanpassungen gemäß dem VPI 2000.

Der Jahreswochenstundentarif stellte den Einzelpreis je gebuchter Jahreswochenstunde dar. Dieser wurde für eine Buchung im Zeitraum September bis Juni für eine Buchungsperiode größer oder gleich 5 Monate in Rechnung gestellt. Bei einer kürzeren Buchungsperiode wurde der halbe Tarif verrechnet.

Nachstehende Tabelle 1 zeigt die Entwicklung der Jahreswochenstundentarife in Abhängigkeit der Turnsaalgröße im Betrachtungszeitraum.

Tabelle 1: Jahreswochenstundentarife für die Schuljahre 2018/19 bis 2021/22 in EUR

Saalgröße	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
bis 160 m ²	27,85	28,42	28,78	29,17
von 160 m ² bis 250 m ²	41,78	42,64	43,16	43,76
ab 250 m ²	55,72	56,84	57,55	58,34

Quelle: MA 51 - Sport Wien; Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

3. Vergabe von städtischen Turnsälen

3.1 Allgemeine Informationen zum Vergabeprozess

Den Antragstellerinnen bzw. den Antragstellern standen auf der Homepage der MA 51 - Sport Wien unter <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/freizeit-sport/sportamt/anlagen/turnsaal.html> Informationen über den Vergabeprozess der städtischen Turnsäle zur Verfügung. Diese beinhalteten u.a. die formalen Voraussetzungen, Zuständigkeiten, erforderliche Unterlagen sowie die anfallenden Kosten und die Zahlungsmodalitäten. Ferner wurden jährlich das für die kommende Saison aktuelle Anmeldeformular sowie die Nutzungsbedingungen von städtischen Schulräumen zur Verfügung gestellt.

Für die Erläuterung des Turnsaalvergabeprozesses legte die MA 51 - Sport Wien dem Stadtrechnungshof Wien ein Pflichtenheft aus dem Jahr 2011 für ihr IT-unterstütztes Turnsaalverwaltungsprogramm SAM vor. Dieses IT-Programm SAM wurde für die Abwicklung der Nutzerinnen- bzw. Nutzerzeitenvergabe sowie für die Entgeltvorschreibung für die städtischen Turnsäle und die Jugendsportanlagen verwendet.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei seiner Einschau fest, dass das Pflichtenheft veraltet und die darin beschriebenen Abläufe und Vorgaben z.T. nicht mehr aktuell waren. Eine graphische Darstellung in Form eines Ablaufdiagramms war nur für die Turnsaalverlängerungen vorhanden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 51 - Sport Wien die Prozessdarstellung und Prozessbeschreibung der Vergabe von Turnsälen zu aktualisieren und gegebenenfalls um organisatorische, inhaltliche und zeitliche Vorgaben zu ergänzen.

Bei der Bearbeitung der Anträge für die Nutzung von städtischen Turnsälen unterschied die MA 51 - Sport Wien in Verlängerungsanträge und Neuanträge. Als Verlängerungsanträge wurden Anträge einer zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Turnsaalnutzerin bzw. eines bestehenden Turnsaalnutzers für die weitere Nutzung desselben Turnsaales an denselben Tagen und zu denselben Zeiten bezeichnet. Neuanträge waren hingegen Anträge einer neuen oder bestehenden Turnsaalnutzerin bzw. eines neuen oder bestehenden Turnsaalnutzers für einen bestimmten Turnsaal an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten.

3.2 Bearbeitung von Verlängerungsanträgen

3.2.1 Die jährliche Bearbeitung der Verlängerungsanträge begann im Frühjahr für einen beabsichtigten Nutzungsbeginn im darauffolgenden Herbst. Sämtliche Nutzerinnen bzw. Nutzer erhielten von der MA 51 - Sport Wien ein Schreiben mit einer Erinnerung an die notwendige Antragstellung für die kommende Saison bis Mitte Mai. Pro Schulstandort musste jährlich ein eigener Antrag gestellt werden. Im Antrag waren die gewünschten Nutzungszeiten und Nutzungstage je Turnsaal anzuführen.

Im Hinblick auf eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes empfahl der Stadtrechnungshof Wien der MA 51 - Sport Wien zu evaluieren, inwiefern der Abschluss von Vereinbarungen mit Nutzerinnen bzw. Nutzern über mehrere Schuljahre in Betracht kommen könnte.

Eine Empfangsbestätigung über den Erhalt des Antrages wurde nur auf Wunsch der Antragstellerinnen bzw. der Antragsteller versendet.

Der MA 51 - Sport Wien wurde empfohlen, allen Antragstellerinnen bzw. Antragstellern standardisierte Empfangsbestätigungen über den Erhalt der Anträge zu übermitteln. Damit könnte aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien auch die Kundinnen- bzw. Kundenzufriedenheit gesteigert werden.

3.2.2 Einlangende Anträge wurden im IT-Programm SAM der MA 51 - Sport Wien erfasst und auf Grundlage von formalen Kriterien geprüft. Ein wesentliches Kriterium für die Vergabe der Turnsäle an einen polizeilich gemeldeten Wiener Sportverein war die Gemeinnützigkeit des Vereines und dessen Vereinstätigkeit mit Sportbezug. Obwohl auf der Homepage der MA 51 - Sport Wien das Vorliegen von Statuten als Voraussetzung für die Vergabe eines Turnsaals vorgesehen war, wurden diese bei Verlängerungsanträgen weder angefordert noch überprüft.

Der MA 51 - Sport Wien wurde empfohlen, eine vollständige Überprüfung der Anträge entsprechend der von der MA 51 - Sport Wien festgelegten Kriterien sicherzustellen.

3.2.3 Der nächste Schritt im Vergabeprozess war die Prüfung der Verfügbarkeit der nachgefragten Turnsäle. Laut MA 51 - Sport Wien erfolgte diese Prüfung mittels IT-Programm SAM. Eine Abfrage der Verfügbarkeit musste für jeden Turnsaal einzeln durchgeführt werden, da eine Suche nach mehreren freien Turnsälen mit spezifischen Kriterien (Turnsaalgröße, Ort, Ausstattungsmerkmale) im IT-Programm nicht vorgesehen war. Daher konnte die MA 51 - Sport Wien keinen aktuellen Gesamtüberblick über die freien Kapazitäten der Turnsäle zur Verfügung stellen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 51 - Sport Wien, eine Gesamtübersicht der freien Turnsaalkapazitäten im IT-Programm SAM sicherzustellen.

3.2.4 Wenn der gewünschte Turnsaal zur Verfügung stand, versendete die MA 51 - Sport Wien nach Freigabe durch die zuständige Referatsleitung eine Rechnung an die Nutzerin bzw. den Nutzer. Nach Einlangen der Zahlung wurde eine schriftliche Nutzungsbewilligung erteilt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl in diesem Zusammenhang, die Erteilung der Nutzungsbewilligung bereits mit dem Versand der Zahlungsaufforderung (vorbehaltlich des Entzugs der Genehmigung im Fall einer ausbleibenden Zahlung) vorzunehmen.

3.2.5 Bei fehlenden freien Kapazitäten suchte die MA 51 - Sport Wien nach alternativen Turnsälen bzw. Zeiten und das Ergebnis wurde mit den Antragstellerinnen bzw. den Antragstellern besprochen. Bei erfolgreicher Vermittlung eines alternativen Turnsaals zu denselben Nutzungszeiten verlief der weitere Prozess wie bereits dargestellt. Im Fall von alternativen Nutzungszeiten mussten die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller einen neuen Antrag stellen.

Diese Vermittlungsbemühungen zur Suche von alternativen Turnsälen bzw. Zeiten wurden lt. Angabe der MA 51 - Sport Wien von der Referentin bzw. dem Referenten mittels Notizen im IT-Programm SAM festgehalten. Ein Nachweis dieser Dokumentation konnte dem Stadtrechnungshof Wien nicht erbracht werden.

War die Vermittlung von Kapazitäten erfolglos, wurden die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller auf einer Evidenzliste in MS-Excel in Evidenz gehalten. Die MA 51 - Sport Wien teilte die Evidenzhaltung formlos, ohne Angaben zu den weiteren Prozessschritten, den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern mit.

Ein standardisiertes Schreiben mit einer Begründung der Absage erhielten nur jene Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, welche die Formalkriterien einer Nutzung trotz Nachbesserungsbemühungen nicht erfüllen konnten.

Der MA 51 - Sport Wien wurde empfohlen, die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller in der Evidenzliste schriftlich über die weitere Vorgehensweise zu informieren.

3.2.6 Laut Angaben der MA 51 - Sport Wien fand keine Priorisierung der Anträge hinsichtlich einer Sportart oder des Eingangsdatums statt. Die individuelle Beurteilung der Dringlichkeit von Anträgen oblag der Referentin bzw. dem Referenten. Bevorzugt wurden Antragstellerinnen bzw. Antragsteller u.a., wenn deren gewünschte Turnsäle gesperrt waren, sie noch nie einen Turnsaal erhielten oder es bei bisherigen Nutzungen zu keinen Beanstandungen kam. Die letztlich ausschlaggebenden Gründe für die prioritäre Behandlung eines Antrages wurden im Akt nicht dokumentiert.

Auf der Homepage der MA 51 - Sport Wien waren außer den formalen Voraussetzungen keine genaueren Vergabekriterien oder Hinweise zur Reihung der Anträge erkennbar.

Der MA 51 - Sport Wien wurde im Sinn der Gleichbehandlung empfohlen, gewichtete Kriterien für die Vergabe der Turnsäle festzulegen und diese auf der Homepage der MA 51 - Sport Wien transparent darzustellen. Bei künftigen Vergaben wären die Anträge nach den gewählten Kriterien zu reihen und im Fall einer Abweichung die entsprechenden Gründe zu dokumentieren.

3.3 Bearbeitung von Neuanträgen

3.3.1 Nach Verteilung der verfügbaren Kapazitäten an die Nutzerinnen bzw. Nutzer aus dem Vorjahr bzw. aus den Vorjahren (Verlängerungsanträge) erfolgte die Vergabe an neue Interessentinnen bzw. Interessenten sowie an Interessentinnen bzw. Interessenten auf der Evidenzliste. Die Bearbeitung der Neuanträge entsprach im Wesentlichen jener Vorgehensweise bei Verlängerungsanträgen ab Erhalt der Anträge.

3.3.2 Nach möglichst vollständiger Verteilung der Turnsaalkapazitäten erhielten die Schulen Belegungspläne, in welchen die Nutzerinnen bzw. Nutzer und deren Nutzungszeiten vermerkt waren. Da es laufend zu Nachtragungen von genehmigten Turnsaalnutzungszeiten kam, war dieser Schritt mehrmals notwendig. Abschließend erfolgte eine Abstimmung mit der MA 56 - Schulen bzgl. der Schlüsselübergabe.

Nach Angaben der MA 51 - Sport Wien sollte der Turnsaalvergabeprozess vor dem Beginn des Schuljahres im September abgeschlossen sein. Die Einhaltung dieser Zeitvorgabe war allerdings aufgrund der Vielzahl an Anträgen und des langwierigen Prozesses nicht immer möglich.

3.4 Bearbeitung der offenen Anträge auf der Evidenzliste

Die Erfassung der Antragstellerinnen bzw. Antragsteller in der bereits erwähnten Evidenzliste in MS-Excel erfolgte lt. Auskunft der MA 51 - Sport Wien nach dem Eingangs-

datum. Änderungen in der Evidenzliste (wie z.B. Streichungen) waren nicht dokumentiert. Nutzerinnen bzw. Nutzer von anderen städtischen Turnsälen, die noch weitere Nutzungszeiten benötigten, waren farblich hervorgehoben.

Der Stadtrechnungshof Wien qualifizierte die Führung einer Evidenzliste in MS-Excel als nicht revisionssicher, da die Liste veränderbar war und deren Änderungen nicht nachvollzogen werden konnten. Zudem war es anhand der dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegten Evidenzliste nicht möglich, Aussagen über die Vermittlungsdauer eines geeigneten Turnsaals oder nach welchen Kriterien schlussendlich die Vergabe erfolgte zu treffen.

Der MA 51 - Sport Wien wurde daher eine manipulationssichere softwaregestützte Lösung für die Führung einer Evidenzliste empfohlen. Diese Evidenzliste sollte entsprechende Auswertungsmöglichkeiten bieten, um beispielsweise Aussagen über die Dauer der Evidenzhaltung oder künftige Bedarfe treffen zu können.

Im Jänner 2022 befanden sich 102 Vereine auf der Evidenzliste. Der überwiegende Anteil dieser Antragstellerinnen bzw. Antragsteller (rd. 60 %) befand sich zum Zeitpunkt der Einschau bereits seit dem Jahr 2020 auf der Evidenzliste.

3.5 Kommunikation mit der MA 56 - Schulen

Für die Verwaltung der städtischen Turnsäle war ein Informationsaustausch insbesondere bei der Prüfung der freien Turnsaalkapazitäten zwischen der MA 56 - Schulen und der MA 51 - Sport Wien notwendig.

Die Eintragung dieser freien Kapazitäten in das IT-Programm SAM oblag der MA 51 - Sport Wien und erfolgte nach Abstimmung mit der MA 56 - Schulen. Die tatsächliche Belegung der Turnsäle wurde von der MA 51 - Sport Wien den einzelnen Schulen möglichst bis Ende August anhand eines Belegungsplanes mitgeteilt. Da es laufend - wie bereits erwähnt - zu Ergänzungen von genehmigten Turnsaalnutzungszeiten kam, war dieser Schritt mehrmals notwendig. Ferner waren Anpassungen der Nutzungszeiten

während des Schuljahres notwendig (u.a. bei der Anmeldung von Eigenbedarf der Schulen oder bei Turnsaalsperren).

Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei seiner Einschau fest, dass aus dem o.a. Grund für das Schuljahr 2021/22 rd. 260 zusätzliche adaptierte Belegungspläne versendet werden mussten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 51 - Sport Wien zu prüfen, ob der MA 56 - Schulen ein externer Zugriff auf das IT-Programm SAM für die Bereitstellung tagesaktueller Belegungspläne eingerichtet werden könnte.

Ferner ergab die Prüfung, dass der Prozess bzgl. der Zusammenarbeit mit der MA 56 - Schulen nicht standardisiert festgelegt war und zu einem höheren Organisationsaufwand führte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 51 - Sport Wien, die Zusammenarbeit mit der MA 56 - Schulen zu evaluieren und die betreffenden Abläufe zu standardisieren.

3.6 Nutzung von städtischen Turnsälen während der Sommerferien

Vereinzelt wurden städtische Turnsäle während der Sommermonate Juli und August genutzt. Im Jahr 2019 war dies an 10 Schulstandorten und im Jahr 2020 an 1 Schulstandort der Fall. Im Jahr 2021 fanden keine Turnsaalvergaben für Nutzungszeiten im Sommer statt. Der Rückgang der Sommernutzungen war auf die COVID-19 Pandemie und die damit verbundenen Turnsaalsperren zurückzuführen.

Laut Angaben der MA 51 - Sport Wien erfolgte die Abwicklung der Sommergegaben außerhalb des IT-Programmes SAM. Die Interessentinnen bzw. Interessenten konnten sich formlos an die MA 51 - Sport Wien wenden und um Nutzung eines bestimmten Turnsaals während der Sommermonate ansuchen. Die Referentinnen bzw. Referenten der MA 51 - Sport Wien notierten diese Angaben und traten zur Prüfung der freien Kapazitäten mit den betreffenden Schulen in Kontakt.

War eine Nutzung möglich, übermittelte die MA 51 - Sport Wien der diesbezüglichen Antragstellerin bzw. dem diesbezüglichen Antragsteller eine schriftliche Genehmigung mit den Nutzungstagen, Nutzungszeiten sowie den Bedingungen für die Nutzung der Turnsäle.

Anhand der dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegten Unterlagen waren die konkreten Voraussetzungen für die Antragstellung sowie die Abläufe hinsichtlich der Nutzung der Turnsäle während der Sommermonate nicht nachvollziehbar. Ferner enthielt die Homepage der MA 51 - Sport Wien keine Informationen zur Nutzungsmöglichkeit während der Sommermonate.

Der MA 51 - Sport Wien wurde daher empfohlen, die Verwaltung der Nutzung von städtischen Turnsälen während der Sommermonate in den generellen Vergabeprozess der Turnsäle zu integrieren. Des Weiteren wären Vergabekriterien, Fristen, Nutzungstarife und Voraussetzungen für die Möglichkeit dieser Nutzung festzulegen und diese zu verschriftlichen.

4. Öffentlich zugängliche Informationen und Kennzahlen zu Turnsälen

4.1 Öffentlich zugängliche Informationen

Auf der Homepage der MA 51 - Sport Wien wurden keine Informationen betreffend die verfügbaren städtischen Turnsäle veröffentlicht. Die Interessentinnen bzw. Interessenten mussten daher entweder in der MA 51 - Sport Wien oder bei den Schulen direkt nachfragen, ob die gewünschten Zeiten verfügbar waren und ob der Turnsaal die geeigneten Ausstattungsmerkmale bzw. die notwendige Größe hatte.

Außerdem waren keine Angaben zu Fristen oder Terminen für die Turnsaalvergabe ersichtlich. Für neue Interessentinnen bzw. Interessenten war ferner nicht erkennbar, dass ihre Anträge erst nach der Bearbeitung der Verlängerungsanträge von Bestandskundinnen bzw. Bestandskunden behandelt wurden.

Ferner war aus Sicht der Kundinnen- bzw. Kundenzufriedenheit zu beanstanden, dass eine Buchung der freien Turnsäle nicht selbstständig durch Interessentinnen bzw. Interessenten in einem IT-Buchungssystem durchführbar war.

Von Seiten der MA 51 - Sport Wien wurde angegeben, dass die Möglichkeit zur außerschulischen Nutzung städtischer Turnsäle zu günstigen Tarifen in diversen internen und externen Medien aufgezeigt werde. Ob und in welcher Form die Nutzungsmöglichkeit tatsächlich beworben wurde, konnte vom Stadtrechnungshof Wien nicht überprüft werden, da die MA 51 - Sport Wien die diesbezüglich angeforderten Nachweise nicht erbrachte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 51 - Sport Wien weitere wichtige Informationen auf der Homepage der MA 51 - Sport Wien zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sollten diese Informationen die verfügbaren Turnsäle (wie etwa die Adresse, die genaue Bezeichnung, die Ausstattungsmerkmale und die Größe der Turnsäle), die Turnsaalsperren, die Kriterien für die Reihung von Anträgen sowie die diesbezüglichen Fristen und Termine umfassen.

Der MA 51 - Sport Wien wurde weiters empfohlen, die Nutzung eines Online-Buchungssystems zu evaluieren. Dieses System sollte in Echtzeit Informationen über verfügbare Turnsäle zur Verfügung stellen und darüber hinaus den Kundinnen bzw. Kunden die Möglichkeit einer selbstständigen Buchung sowie der Bezahlung der Nutzungstarife bieten.

Der Stadtrechnungshof Wien verwies in diesem Zusammenhang beispielsweise auf die im Internet öffentlich zugänglichen Informationen einer weiteren österreichischen Landeshauptstadt (https://www.graz.at/cms/beitrag/10027102/7995242/Schulraum_und_Turnsaalvermietung.html).

4.2 Kennzahlen

Im Zuge der Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien zeigte sich, dass in der MA 51 - Sport Wien keine standardisierten Kennzahlen über die Vergabe von städtischen Turnsälen definiert und erhoben wurden. Dies lag u.a. am derzeit genutzten IT-Programm SAM, welches als Verwaltungsprogramm konzipiert war und beschränkte Auswertungsmöglichkeiten bot.

Die MA 51 - Sport Wien stellte dem Stadtrechnungshof Wien eine Auswertung der vergebenen Jahreswochenstunden aus dem IT-Programm SAM zur Verfügung. Da bei der Eingabe durch die MA 51 - Sport Wien nicht zwischen Halbjahres- und Jahresanträgen unterschieden wurde, war das Ergebnis nicht aussagekräftig und konnte deshalb im gegenständlichen Bericht auch nicht dargestellt werden.

Ferner war eine automatisierte Auswertung der Anzahl der genehmigten oder abgelehnten Anträge sowie die Auslastungsdaten der städtischen Turnsäle im Programm nicht verfügbar. Außerdem konnten keine Aussagen zur Verteilung der Anträge nach Antragstellerinnen- bzw. Antragstellerkategorien (Verein, Schule, Kindergärten, Die Wiener Volkshochschulen, Neukundin bzw. Neukunde oder Bestandskundin bzw. Bestandskunde) sowie nach Sportzweigen getroffen werden.

Der MA 51 - Sport Wien wurde empfohlen, aussagekräftige Kennzahlen über die Nutzung von Turnsälen zu definieren und das für die Turnsaalverwaltung verwendete IT-Programm SAM um ein entsprechendes Auswertungstool zu erweitern. Diese Kennzahlen sollten regelmäßig evaluiert und in künftige Entscheidungen betreffend die Turnsaalvergaben der MA 51 - Sport Wien einfließen.

5. Stichprobenweise Einschau in Anträge für die Nutzung von Turnsälen

5.1 Genehmigte Anträge

Der Stadtrechnungshof Wien überprüfte stichprobenweise die Vergabe der Turnsaalnutzungszeiten durch die MA 51 - Sport Wien. Dabei wurde eine bewusste Stichprobe auf Grundlage der von der MA 51 - Sport Wien bereitgestellten Daten in MS-Excel aus

allen genehmigten Anträgen im Betrachtungszeitraum gezogen und die entsprechenden Dokumentationsunterlagen angefordert.

Die Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien zeigte, dass von der MA 51 - Sport Wien versendete Schriftstücke wie z.B. das Genehmigungsschreiben, der Belegungsplan und die Zahlungsaufforderung von der MA 51 - Sport Wien nicht in den angeforderten Unterlagen enthalten waren. In der entsprechenden Dokumentation fanden sich ebenfalls keine Hinweise, ob eine Nachforderung von Unterlagen im Vergabeprozess stattfand.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 51 - Sport Wien auf eine vollständige Aktenführung der Schriftstücke zu achten.

Die Prüfung ergab weiters, dass auf einem - von der MA 51 - Sport Wien überprüften - Antragsformular die Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und in 2 Fällen die für die Nutzung vor 18.00 Uhr notwendige Zustimmung der jeweiligen Schulleitung fehlte. In 6 weiteren Fällen war zum Zeitpunkt der Antragstellung kein aktueller ZVR-Auszug enthalten. Der Stadtrechnungshof Wien verwies auf die Empfehlung betreffend die vollständige Prüfung der Anträge s. (Punkt 3.2.2).

In einigen Fällen war erkennbar, dass das von den Referentinnen bzw. Referenten der MA 51 - Sport Wien im ELAK erfasste Eingangsdatum nicht dem tatsächlichen Datum des Einlangens entsprach. Im Fall einer Aufnahme des Antrages in die Evidenzliste wäre somit eine korrekte Reihung der Anträge nach dem Eingangsdatum nicht sichergestellt. Infolge fehlender valider Daten war es dem Stadtrechnungshof Wien nicht möglich, die Bearbeitungsdauer der Anträge in der Stichprobe auszuwerten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 51 - Sport Wien, auf die korrekte Erfassung des Eingangsdatums der Schriftstücke im ELAK für die Priorisierung der Anträge zu achten.

Gemäß Ablaufdiagramm der MA 51 - Sport Wien sollte im Regelfall die Genehmigung der Nutzung eines Turnsaals im Mai oder Juni erfolgen. Festzustellen war, dass nahezu

sämtliche Nutzungsgenehmigungen in den Stichproben erst nach dem Beginn des jeweiligen Schuljahres erteilt wurden. Ein ähnliches Bild zeigte sich bei der Überprüfung der Entgeltvorschreibungen. Mit Ausnahme des Jahres 2019 wurden sämtliche Entgeltvorschreibungen erst nach den Sommerferien vorgeschrieben.

Die MA 51 - Sport Wien begründete die verspäteten Genehmigungen bzw. Entgeltvorschreibungen mit der großen Anzahl an Anträgen. Außerdem hätten die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller die Turnsäle nach Rücksprache mit der zuständigen Schulfachlehrerin bzw. dem zuständigen Schulfachlehrer dennoch nutzen können, sofern in der betreffenden Schule ein aktueller Belegungsplan vorlag. Der Stadtrechnungshof Wien hielt diesbezüglich fest, dass gemäß vorliegender Prozessbeschreibung der MA 51 - Sport Wien der Versand der Belegungspläne erst nach dem Versand der Nutzungsbewilligungen erfolgen sollte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 51 - Sport Wien, den Vergabeprozess der Turnsäle zeitlich zu optimieren, sodass bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen von Seiten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers die Genehmigungen für die Nutzung der Turnsäle vor Beginn des jeweiligen Schuljahres erteilt werden können.

5.2 Abgelehnte Anträge

Wie bereits angeführt, lehnte die MA 51 - Sport Wien jene Anträge ab, welche die Formalkriterien trotz Nachbesserungsbemühungen nicht erfüllen konnten. Die MA 51 - Sport Wien gab für den Betrachtungszeitraum an, dass keine Ablehnungen von Anträgen für die Nutzung von städtischen Turnsälen stattfanden.

5.3 Offene Anträge auf der Evidenzliste

Der Stadtrechnungshof Wien überprüfte anhand von 3 bewusst ausgewählten Stichproben die Bearbeitung der offenen Anträge auf der Evidenzliste.

Die Prüfung ergab, dass die diesbezüglich übermittelten Unterlagen nur aus den Antragsformularen bestanden. Der Stadtrechnungshof Wien konnte die erfolgten weite-

ren Vermittlungsversuche der Antragstellerinnen bzw. Antragsteller mangels fehlender Dokumentation nicht nachvollziehen. In diesem Zusammenhang verwies der Stadtrechnungshof Wien auf Punkt 5.1 und sah von einer Empfehlung ab.

6. Beschwerdemanagement betreffend die Turnsaalvergaben

6.1 Beschwerdemanagementprozess

Der Prozess des Beschwerdemanagements hinsichtlich der Vergabe von städtischen Turnsälen war in der MA 51 - Sport Wien in einem Ablaufdiagramm enthalten. Demnach hatten Antworten an die Beschwerdeführerinnen bzw. Beschwerdeführer binnen 14 Tagen zu erfolgen. Im Ablaufdiagramm war weiters festgehalten, dass die Einhaltung dieser Frist von der Kanzlei kontrolliert und im Bedarfsfall urgirt werde.

In einem jährlichen Bericht an die Abteilungsleitung wurden sämtliche Beschwerden zusammengefasst. Dieser enthielt die Gesamtanzahl der in der MA 51 - Sport Wien eingelangten Beschwerden pro Jahr, die Anzahl der Beschwerden pro Kategorie sowie eine Liste, in welcher die wesentlichsten Informationen zu den einzelnen Beschwerden angeführt wurden.

6.2 Einschau in die protokollierten Beschwerden

Betreffend die Turnsaalvergabe waren im Betrachtungszeitraum durchschnittlich 3 Beschwerden pro Jahr bei jährlich durchschnittlich rd. 4.000 Geschäftsakten in den Jahren 2020 und 2021 im ELAK protokolliert worden.

Die Einschau in diese Beschwerdeakten des Betrachtungszeitraumes zeigte, dass die Beschwerdeführerinnen bzw. Beschwerdeführer insbesondere die Kommunikation mit der MA 51 - Sport Wien kritisierten. Begründet wurde dies mit schwieriger telefonischer Erreichbarkeit, ausbleibenden oder verspäteten Rückmeldungen bzw. widersprüchlichen Informationen aufgrund einer fehlenden Informationsweitergabe zwischen den Mitarbeitenden der MA 51 - Sport Wien. Des Weiteren wurde in Beschwerden auf die Intransparenz und Ineffizienz der Abläufe sowie auf die langen Bearbeitungsdauern Bezug genommen.

Die detaillierte Prüfung der protokollierten Beschwerden ergab, dass in einem Fall erst nach mehrmaliger Kontaktaufnahme der Beschwerdeführerin eine Beantwortung erfolgte. Der Stadtrechnungshof Wien stellte weiters fest, dass in 2 Fällen kein Aktenvermerk über die telefonische Erledigung im ELAK dokumentiert wurde.

Die Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien ergab, dass die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Beschwerden vom Einlangen der Beschwerde bis zur finalen Beantwortung im Durchschnitt 45 Tage betrug und somit deutlich über der internen Frist von 14 Tagen lag. Bemerkenswert war, dass in 1 Fall die Frist zur Beantwortung 10 Mal verschoben wurde und somit die Bearbeitung insgesamt 187 Tage bzw. über 6 Monate in Anspruch nahm. Trotz mehrmaliger Urgenz der Beschwerdeführerin erhielt diese zwischenzeitlich keinerlei Rückmeldungen von der MA 51 - Sport Wien zum Bearbeitungsstand ihrer Beschwerde. Auch in einem 2. Fall erhielt die Beschwerdeführerin erst 105 Tage nach Einlangen der Beschwerde eine erste Rückmeldung von der MA 51 - Sport Wien.

Laut Ablaufdiagramm war nach dem Erhalt einer Beschwerde eine Empfangsbestätigung über den Erhalt einer Beschwerde an die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer zu versenden. In den eingesehenen Beschwerdeakten fehlten diese Empfangsbestätigungen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 51 - Sport Wien, die intern gesetzten Vorgaben des Beschwerdemanagements insbesondere betreffend die Fristen und die Dokumentation sowie die Aussendung einer Empfangsbestätigung einzuhalten.

6.3 Erhebung der Kundinnen- bzw. Kundenzufriedenheit

Die MA 51 - Sport Wien gab an, dass im Betrachtungszeitraum keine Erhebung der Kundinnen- bzw. Kundenzufriedenheit erfolgte. Eine solche Erhebung könnte aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien zu weiteren Verbesserungsvorschlägen hinsichtlich der Verwaltung der außerschulischen Nutzung von städtischen Turnsälen führen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher der MA 51 - Sport Wien, eine Evaluierung der Kundinnen- bzw. Kundenzufriedenheit durchzuführen und basierend auf den Ergebnissen entsprechende weitere Maßnahmen in diesem Zusammenhang umzusetzen.

7. Bedarf an kostengünstigen Turnsälen

Die Möglichkeit der kostengünstigen Ausübung von Sport in städtischen Turnsälen stellte einen wesentlichen Beitrag der Stadt Wien zur Förderung der verschiedenen Sportzweige in Wien dar. Eine Vielzahl der Wiener Sportvereine könnte ihre Tätigkeiten ohne diese indirekte Förderung nicht ausüben.

Laut MA 51 - Sport Wien wäre ein über das bestehende Angebot hinausgehender Bedarf nach kostengünstigen Turnsälen generell vorhanden. Die MA 51 - Sport Wien versuchte daher in Abstimmung mit der MA 56 - Schulen zusätzliche Zeitkontingente vor allem an Wochenenden und während der Schulferien in den städtischen Turnsälen zur Verfügung zu stellen. Zudem wurde auch bei der Bundesschulverwaltung die Möglichkeit einer Nutzung von Turnsälen in Bundesschulen zu ähnlichen Konditionen wie in städtischen Turnsälen angefragt.

Die Einschätzung des künftigen Bedarfs an kostengünstigen Turnsälen beruhte größtenteils auf Erfahrungswerten der Mitarbeitenden der MA 51 - Sport Wien. Ein Anhaltspunkt dafür stellte die Evidenzliste der Interessentinnen bzw. Interessenten für städtische Turnsäle dar. Weiterführende Berechnungen und Evaluierungen konnten von der MA 51 - Sport Wien hingegen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Im Hinblick auf den von der MA 51 - Sport Wien erstellten Sportstätten - Entwicklungsplan aus dem Jahr 2020, welcher hinsichtlich der Nutzung von Schulturnsälen eine Erweiterung der Kapazitäten vorsah, wäre die Erhebung des konkreten künftigen Bedarfs wesentlich.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 51 - Sport Wien, eine Bedarfserhebung/Bedarfsprognose für die außerschulische Nutzung von städtischen Turnsälen

durchzuführen und die dafür notwendigen Grundlagen zu schaffen. Die Ergebnisse der Bedarfserhebung sollten bei der Setzung von Maßnahmen zur Ausweitung der Kapazitäten berücksichtigt werden.

8. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die MA 51 - Sport Wien

Empfehlung Nr. 1:

Die Prozessdarstellung und Prozessbeschreibung der Vergabe von Turnsälen wäre zu aktualisieren und gegebenenfalls um organisatorische, inhaltliche und zeitliche Vorgaben zu ergänzen (s. Punkt 3.1).

Stellungnahme der MA 51 - Sport Wien:

Im Herbst 2020 wurde der Wiener Sportstättenentwicklungsplan „Sport.Wien.2030“ präsentiert und seitens der MA 51 - Sport Wien umgehend mit der Umsetzung des daraus abzuleitenden Sportstättenbauprogrammes - Konjunkturpaket Sport - begonnen.

Auf Grundlage des Sportstättenentwicklungsplans wird seitens der MA 51 - Sport Wien ebenso der Themenbereich „effiziente Auslastung der städtischen Sportanlagen“ bearbeitet. Für diesen Themenbereich ist u.a. die Weiterentwicklung der aktuellen Prozesse der Zeitenvergabe in Richtung eines modernen Zeitmanagements geplant. Dabei ist im Bereich der Nutzung bzw. Auslastung der städtischen Turnsäle durch Wiener Sportvereine insbesondere die Optimierung der Schnittstellen mit der städtischen Schulverwaltung (MA 56 - Schulen) zu berücksichtigen.

Selbstverständlich wird die MA 51 - Sport Wien im Hinblick auf die Vergabe der außerschulischen Nutzungszeiten in den Turnsälen der MA 56 - Schulen die Ausführungen und Empfehlungen des

gegenständlichen Berichtes in die entsprechenden Überlegungen bzw. Maßnahmen einfließen lassen.

Empfehlung Nr. 2:

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes wäre zu evaluieren, inwiefern mit künftigen Nutzerinnen bzw. Nutzern gegebenenfalls Vereinbarungen über mehrere Schuljahre hinweg abgeschlossen werden könnten (s. Punkt 3.2.1).

Stellungnahme der MA 51 - Sport Wien:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1.

Empfehlung Nr. 3:

Allen Antragstellerinnen bzw. Antragstellern wären standardisierte Empfangsbestätigungen über den Erhalt der Anträge zu übermitteln (s. Punkt 3.2.1).

Stellungnahme der MA 51 - Sport Wien:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1.

Empfehlung Nr. 4:

Eine vollständige Überprüfung der Anträge entsprechend der von der MA 51 - Sport Wien festgelegten Kriterien wäre sicherzustellen (s. Punkt 3.2.2).

Stellungnahme der MA 51 - Sport Wien:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1.

Empfehlung Nr. 5:

Eine Gesamtübersicht der freien Turnsaalkapazitäten im IT-Programm SAM sollte sichergestellt werden (s. Punkt 3.2.3).

Stellungnahme der MA 51 - Sport Wien:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1.

Empfehlung Nr. 6:

Die Erteilung der Nutzungsbewilligung sollte bereits mit dem Versand der Zahlungsaufforderung (vorbehaltlich des Entzugs der Genehmigung im Fall einer ausbleibenden Zahlung) erfolgen (s. Punkt 3.2.4).

Stellungnahme der MA 51 - Sport Wien:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1.

Empfehlung Nr. 7:

Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller in der Evidenzliste wären schriftlich über die weitere Vorgehensweise zu informieren (s. Punkt 3.2.5).

Stellungnahme der MA 51 - Sport Wien:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1.

Empfehlung Nr. 8:

Im Sinn der Gleichbehandlung sollten gewichtete Kriterien für die Vergabe der Turnsäle festgelegt und diese auf der Homepage der MA 51 - Sport Wien transparent dargestellt werden. Bei künftigen Vergaben wären die Anträge nach den gewählten Kriterien zu reihen und im Fall einer Abweichung die entsprechenden Gründe zu dokumentieren (s. Punkt 3.2.6).

Stellungnahme der MA 51 - Sport Wien:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1.

Empfehlung Nr. 9:

Eine manipulationssichere softwaregestützte Lösung für die Führung einer Evidenzliste wurde empfohlen. Diese Evidenzliste sollte entsprechende Auswertungsmöglichkeiten bieten, um beispielsweise Aussagen über die Dauer der Evidenzhaltung oder künftige Bedarfe treffen zu können (s. Punkt 3.4).

Stellungnahme der MA 51 - Sport Wien:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1.

Empfehlung Nr. 10:

Es wäre zu prüfen, ob der MA 56 - Schulen ein externer Zugriff auf das IT-Programm SAM für die Bereitstellung tagesaktueller Belegungspläne eingerichtet werden könnte (s. Punkt 3.5).

Stellungnahme der MA 51 - Sport Wien:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1.

Empfehlung Nr. 11:

Die Zusammenarbeit mit der MA 56 - Schulen wäre zu evaluieren und die betreffenden Abläufe zu standardisieren (s. Punkt 3.5).

Stellungnahme der MA 51 - Sport Wien:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1.

Empfehlung Nr. 12:

Die Verwaltung der Nutzung von städtischen Turnsälen während der Sommermonate wäre in den generellen Vergabeprozess der Turnsäle zu integrieren. Des Weiteren wären Vergabekriterien, Fristen, Nutzungstarife und Voraussetzungen für die Möglichkeit dieser Nutzung festzulegen und diese zu verschriftlichen (s. Punkt 3.6).

Stellungnahme der MA 51 - Sport Wien:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1.

Empfehlung Nr. 13:

Weitere wichtige Informationen wären auf der Homepage der MA 51 - Sport Wien zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sollten diese Informationen die verfügbaren Turnsäle (wie etwa die Adresse, die genaue Bezeichnung, die Ausstattungsmerkmale und

die Größe der Turnsäle), die Turnsaalsperren, die Kriterien für die Reihung von Anträgen sowie die diesbezüglichen Fristen und Termine umfassen (s. Punkt 4.1).

Stellungnahme der MA 51 - Sport Wien:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1.

Empfehlung Nr. 14:

Die Nutzung eines Online-Buchungssystems wäre zu evaluieren. Dieses System sollte in Echtzeit Informationen über verfügbare Turnsäle zur Verfügung stellen und darüber hinaus den Kundinnen bzw. Kunden die Möglichkeit einer selbstständigen Buchung sowie der Bezahlung der Nutzungstarife bieten (s. Punkt 4.1).

Stellungnahme der MA 51 - Sport Wien:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1.

Empfehlung Nr. 15:

Aussagekräftige Kennzahlen über die Nutzung von Turnsälen sollten definiert und das für die Turnsaalverwaltung verwendete IT-Programm SAM um ein entsprechendes Auswertungstool erweitert werden. Diese Kennzahlen sollten regelmäßig evaluiert und in künftige Entscheidungen betreffend die Turnsaalvergaben der MA 51 - Sport Wien einfließen (s. Punkt 4.2).

Stellungnahme der MA 51 - Sport Wien:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1.

Empfehlung Nr. 16:

Auf eine vollständige Aktenführung der Schriftstücke wäre zu achten (s. Punkt 5.1).

Stellungnahme der MA 51 - Sport Wien:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1.

Empfehlung Nr. 17:

Auf die korrekte Erfassung des Eingangsdatums der Schriftstücke im ELAK für die Priorisierung der Anträge wäre zu achten (s. Punkt 5.1).

Stellungnahme der MA 51 - Sport Wien:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1.

Empfehlung Nr. 18:

Der Vergabeprozess der Turnsäle wäre zeitlich zu optimieren, sodass bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen von Seiten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers die Genehmigungen für die Nutzung der Turnsäle vor Beginn des jeweiligen Schuljahres erteilt werden können (s. Punkt 5.1).

Stellungnahme der MA 51 - Sport Wien:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1.

Empfehlung Nr. 19:

Die intern gesetzten Vorgaben des Beschwerdemanagements insbesondere betreffend die Fristen und die Dokumentation sowie die Aussendung einer Empfangsbestätigung wären einzuhalten (s. Punkt 6.2).

Stellungnahme der MA 51 - Sport Wien:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1.

Empfehlung Nr. 20:

Eine Evaluierung der Kundinnen- bzw. Kundenzufriedenheit wäre durchzuführen und basierend auf den Ergebnissen entsprechende weitere Maßnahmen in diesem Zusammenhang umzusetzen (s. Punkt 6.3).

Stellungnahme der MA 51 - Sport Wien:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1.

Empfehlung Nr. 21:

Eine Bedarfserhebung/Bedarfsprognose für die außerschulische Nutzung von städtischen Turnsälen wäre durchzuführen und die dafür notwendigen Grundlagen zu schaffen. Die Ergebnisse der Bedarfserhebung sollten bei der Setzung von Maßnahmen zur Ausweitung der Kapazitäten berücksichtigt werden (s. Punkt 7.).

Stellungnahme der MA 51 - Sport Wien:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im September 2022